

Förderrichtlinien

Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien



Stand Jänner 2023

Digifonds



Inhalt

Inhalt	2
1. Vorwort	1
2. Ziele des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien.....	2
3. Rechtscharakter des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien	2
4. Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	3
a. Welche Hebelwirkungen sind förderrelevant?.....	3
b. Was kann gefördert werden?	4
c. Wie kann eingereicht werden?	5
d. Höhe und Quote der Förderung.....	5
5. Schritte bis zur Förderung - wie wird entschieden?	6
6. Förderbedingungen	7
a. Allgemeine Fördervoraussetzungen:	7
b. Projektstart, maximale Projektlaufzeit.....	8
c. Welche Kosten werden gefördert?	8
d. Berichte	12
e. Nachweise, Überprüfung und Auszahlung	13
f. Nutzungsrechte.....	14
g. Projektabbruch, Zahlungsstopp und Rückforderung	15
7. Datenschutz.....	17
8. Rechtsgrundlagen und Gerichtsstand.....	17

1. Vorwort

Wir befinden uns inmitten eines tiefgreifenden Veränderungsprozesses. Digitalisierung verändert, wie wir unser Leben organisieren, wie wir kommunizieren und arbeiten. Die Corona-Krise hat dem digitalen Wandel der Arbeitswelt einen beachtlichen An Schub gegeben.

Die AK Wien rückt mit ihrem Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 die Menschen in den Mittelpunkt der Digitalisierung. Mit dem Fonds werden Projekte gefördert, die Digitalisierung aus Perspektive der ArbeitnehmerInnen beleuchten und sie in ihrem Sinne gestalten.

Nähere Angaben über Programm, bisher geförderte Projekte, aktuelle Schwerpunkte und Einreichungsmodalitäten des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien finden sich auf wien.ak.at/digifonds.

Zukunftsprogramm 2019-2023

Im Rahmen der Digitalisierungsoffensive investiert die Arbeiterkammer österreichweit und zukunftsorientiert in Förderung und Entwicklung von Projekten und in die Qualifizierung ihrer Mitglieder. Die Digitalisierungsoffensive ist Teil des Zukunftsprogramms der Arbeiterkammern 2019–2023, das darüber hinaus auch Schlüsselbereiche wie Pflege, Bildung und Wohnen umfasst und die Herausforderungen der Corona-Krise besonders berücksichtigt.

2. Ziele des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien

Ein förderungswürdiges Projekt muss der Themen- und Schwerpunktsetzung des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien entsprechen. Diese finden sich allgemein in den Förderrichtlinien und konkret im Rahmen der aktuellen Ausschreibung. Übergeordnetes Ziel ist es, Bewusstsein für Digitalisierung als sozialen Prozess zu schaffen und den Einsatz moderner Technologien in der Arbeitswelt so zu gestalten, dass Beschäftigte davon profitieren. Das Hauptaugenmerk liegt demnach nicht auf der entwickelten oder angewendeten Technologie selbst, sondern auf der realen Auswirkung auf die Arbeitspraxis und betriebliche Mitbestimmung.

Um mitbestimmen zu können, braucht es Wissen. Digitale Kompetenzen sind für gesellschaftliche Teilhabe längst eine Grundvoraussetzung. Gleichzeitig ist vielen gar nicht klar, was neue Technologien alles können. Es ist zentral, dass nicht bloß eine kleine Gruppe von ProgrammiererInnen, sondern alle Menschen Technologien mitentwickeln können. Ein geschützter Rahmen kann helfen, um sich mit Auswirkungen und Anwendungen praxisnah auseinanderzusetzen – gemeinsam mit ArbeitnehmerInnen, ExpertInnen, Unternehmen, öffentliche Einrichtungen und Vereine. Die Lösungen müssen über das geförderte Projekt hinaus genutzt werden können und Prinzipien wie Transparenz, Datensparsamkeit und Gleichberechtigung entsprechen.

Wissenschaftliche Grundlagen und Pionierprojekte zu den verschiedensten Dimensionen der Digitalisierung der Arbeitswelt sind eine wichtige Basis. Damit werden Herausforderungen und Problemfelder sichtbar. Besonders aufgefördert sind Projektbewerbungen mit gestalterischem Anspruch in Richtung Demokratisierung von Technologie und Wirtschaft, Gleichstellung und der Aufwertung von Arbeit sowie solche, die einen Beitrag zu gerechter Regulierung digitaler Arbeitsorganisation in, während und nach der Corona- und Wirtschaftskrise leisten.

3. Rechtscharakter des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien

Der Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien besteht zweckgewidmeten Vermögenswerten und hat keine selbstständige Rechtspersönlichkeit. Die Förderung wird auf Grundlage der allgemeinen Förderrichtlinien und eines spezifischen Fördervertrages zwischen dem/der FörderwerberIn und der AK Wien gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln.

Das Gesamtfördervolumen für den Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien ist jedenfalls gedeckelt mit dem im Rahmen des Zukunftsprogramms der Arbeiterkammern 2019–2023 zur Verfügung stehenden Mitteln. Die Kosten für die Abwicklung des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien (Controlling, Wirtschaftsprüfung, Kosten für

externe ExpertInnen z.B. IT-SpezialistInnen, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationsmaßnahmen usw.) werden dem Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien zugerechnet.

Die AK Wien behält sich das Recht vor, den Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien einzustellen, sollten dies Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen budgetär und/oder organisatorisch notwendig machen.

Rechtlicher Hinweis

Die Förderung ist eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union. Dementsprechend darf die Gesamtsumme der für ein Unternehmen („undertaking“) i.S. der einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union gewährten De-minimis-Förderungen den in den jeweils aktuellen Rechtsgrundlagen der Union festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Derzeit gilt gemäß De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 in einem Zeitraum von drei Steuerjahren der Betrag von EUR 200.000 und gemäß Verordnung (EU) Nr. 360/2012 für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse („DAWI“) erbringen, der Betrag von EUR 500.000. Förderwerber/in der o.a. UnternehmerInnen müssen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form abgeben, aus der alle anderen ihr/ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen hervorgehen, für die De-minimis Verordnungen gelten.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen

a. Welche Hebelwirkungen sind förderrelevant?

Mit dem Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien rücken wir den Menschen in den Mittelpunkt der Digitalisierung. Der digitale Wandel kann und soll sozial gerecht gestaltet werden. Diese fünf Hebel gelten in diesem Sinne als förderrelevant:

- **Wissen und Bewusstsein:** Um mitbestimmen zu können, braucht es Wissen. Digitale Kompetenzen sind für gesellschaftliche Teilhabe längst eine Grundvoraussetzung. Gleichzeitig ist vielen gar nicht klar, was neue Technologien alles können. Bei heiklen Themen, zum Beispiel Datenschutz und Überwachung, braucht es mehr Bewusstsein.
- **Technologie-Entwicklung:** Technologien werden oft im Interesse jener eingesetzt, die sie entwickeln. Deshalb fördert die AK Wien im Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien nur Technikentwicklung, die den Beschäftigten dient. Technologien müssen von und mit den Betroffenen entwickelt werden – von digitalen Mitbestimmungstools über diskriminierungsfreie Algorithmen bis zu Apps, die wirklich unterstützen. Die Lösungen müssen über ein Projekt hinaus genutzt werden können und Prinzipien wie Transparenz, Datensparsamkeit und Gleichberechtigung entsprechen.

- **Regulierung:** Abläufe, Prozesse und Interaktionen werden immer mehr digital begleitet oder abgewickelt. Geltende z. B. betriebliche Vereinbarungen oder Gesetze halten da nur schwer Schritt. Rechtliche Grauzonen und blinde Flecken gehen schnell zulasten von ArbeitnehmerInnen. Mit der Erarbeitung von rechtlichen Grundlagen wie Muster-Betriebsvereinbarungen, Formulierungsvorschlägen, Compliance-Richtlinien oder anderen rechtlichen Einschätzungen können ArbeitnehmerInnen besser geschützt werden.
- **Experimentieren:** Neue Technologien eröffnen neue Möglichkeiten. Oft kommen neue Tools, Abläufe oder Anwendungen schnell zum Einsatz, obwohl ihre Auswirkungen noch gar nicht klar sind. Experimente in geschütztem Rahmen können sicherstellen, dass Betroffene sich mit solchen Herausforderungen ergebnisoffen auseinandersetzen. So können ArbeitnehmerInnen gemeinsam mit ExpertInnen herausfinden, ob sie neue Technologien nützlich oder schädlich finden und wie sie gestaltet werden müssen.
- **Forschung:** Wissenschaftliche Grundlagen zu den verschiedensten Dimensionen der Digitalisierung der Arbeitswelt sind eine wichtige Basis. Damit werden Herausforderungen und Problemfelder sichtbar, besonders aufgefordert sind Projekte mit gestalterischem Anspruch in Richtung Demokratisierung, Gleichstellung und der Aufwertung von Arbeit.

b. Was kann gefördert werden?

Beispielsweise

- Ideen, wie mit digitaler Technik die Mitbestimmung und Zusammenarbeit im Betrieb verbessert werden kann
- Online-Module, die Mitbestimmung ermöglichen
- Tools, mit denen Ideen von allen gesammelt und dargestellt werden können;
- Initiativen, die durch Einbindung und Dialog die Angst vor der Digitalisierung nehmen und bei denen auf die Sorgen der Beschäftigten eingegangen wird;
- Ideen für eine zukunftsorientierte Weiterbildung
- Ideen, wie Digitalisierung Beschäftigte im Arbeitsalltag befähigt und Autonomie fördert

c. Wer kann einreichen?

- Betriebsratskörperschaften
- Gewerkschaften
- Zivilgesellschaftliche Akteure (Non-Profit-Organisationen und Vereine)
- Wissenschaftliche Institutionen wie Universitäten, Fachhochschulen oder Forschungsinstitute
- Öffentliche Bildungseinrichtungen (Berufsschulen, Volkshochschulen, sonstige Schulformen)

- Die Stadt Wien und sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien gemeinsam mit ihren betrieblichen Interessenvertretungen
- Unternehmen mit Sitz in Wien gemeinsam mit BetriebsrätInnen bzw. in nicht-organisierten Betrieben unter aktiver Einbindung von ArbeitnehmerInnen

d. Wie kann eingereicht werden?

Um eine Förderung zu beantragen, ist ein Projektantrag und ein Zeit- und Kostenplan auszufüllen und digital via Online-Formular zu übermitteln. Folgende Punkte sind im Projektantrag enthalten:

- Name des Projekts (Titel)
- Kurzbeschreibung (5 Sätze)
- Projektbeschreibung und Projektziel: Worum geht es?
- Bezugnahme auf die Themen und Schwerpunkte des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien: Wo setzt das Projekt an, um den digitalen Wandel zu gestalten?
Detaillierte Projektbeschreibung:
 - Wie wird die Frage- oder Problemstellung konkret bearbeitet?
 - Erfolgskriterien: Woran wird der Erfolg des Projekts erkannt bzw. gemessen?
 - Zielgruppe(n) des Projekts: Wem soll es wie nutzen?
 - Skalierbarkeit bzw. Kommunikationskonzept: Wie wird sichergestellt, dass die Ergebnisse über das Projekt hinaus verarbeitet bzw. nutzbar gemacht werden?
- Beschreibung der involvierten Organisationen / Unternehmen und deren Eignung für die Umsetzung des Projekts
- Zeit- und Kostenplan

e. Höhe und Quote der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen zwischen EUR 2.000 und EUR 200.000 pro Projekt, maximal 100 Prozent der förderbaren Projektkosten.

Mit Ausnahme von Vergaben, insbesondere Innovationspartnerschaften, gilt die Obergrenze von EUR 200.000 pro Projekt für alle Fördervarianten.

Kommt der Fördervorteil nicht der/dem FörderwerberIn selbst, sondern einem Dritten zugute, muss dieser die o. a. Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllen. In diesem Fall müssen der AK Wien der Dritte und die maßgeblichen Informationen zu diesem Rechtsgeschäft bekannt gegeben werden.

Die Förderquote für wirtschaftlich tätige FördernehmerInnen unabhängig von deren Rechtsform beträgt grundsätzlich 50 Prozent. Die Förderquote für nicht wirtschaftlich tätige FörderwerberInnen beträgt grundsätzlich 100 Prozent.

5. Schritte bis zur Förderung - wie wird entschieden?

Ablauf

1. Einreichung
2. Überprüfung der Anträge, Kosten- und Zeitpläne auf die Plausibilität der Angaben und auf ihre Übereinstimmung mit den Richtlinien und der Zielsetzung des Fonds
3. Beurteilung und Kommentierung durch den Fachbeirat
4. Förderentscheidung durch den zuständigen Ausschuss des Vorstands der AK Wien
5. Kundgabe der Förderentscheide
6. Vertragsunterzeichnung

Bewertungskriterien

Eingereichte Projekte werden von einem eigens eingerichteten Fachbeirat nach den folgenden inhaltlichen Bewertungskriterien beurteilt:

- **Allgemeine Förderwürdigkeit**
Entspricht das Projekt mindestens einem der förderwürdigen Themen und weist eine angezielte Hebelwirkung auf, das heißt, wird auf die Hebel bzw. die Frage- und Problemstellung und allgemein die Zielsetzung des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien ausreichend eingegangen und diese überzeugend aufgegriffen (siehe die Punkte „Ziele des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien“ und „Welche Hebel sind förderrelevant?“)?
- **Nutzen und Relevanz für ArbeitnehmerInnen**
Ist ein konkreter und relevanter Nutzen für ArbeitnehmerInnen bzw. deren Vertretungen erwartbar? Spricht das Projekt besonderes förderungswürdige Zielgruppen an?
- **Planung und Umsetzbarkeit**
Ist der Projektantrag inkl. Zeit- und Kostenplan vollständig, schlüssig und plausibel? Sind die Arbeitspakete sinnvoll aufgebaut und die Kosten verhältnismäßig zum Nutzen des Projekts? Sind die einreichenden Organisationen bzw. KooperationspartnerInnen geeignet, das Projekt umzusetzen?
- **Öffentlichkeitswirksamkeit**
Gibt es ein überzeugendes Kommunikationskonzept? Ist nachvollziehbar, wie der Nutzen des Projekts seine Zielgruppe erreicht?

- **Partizipation und Inklusion**

In welchem Ausmaß werden ArbeitnehmerInnen und besonders förderungswürdige Gruppen entsprechend der Ziele in die Projektentwicklung eingebunden?

- **Innovationskraft**

Werden mit dem Projekt neue Impulse gesetzt? Hat das Projekt, das angestrebte Ziel Pilotcharakter oder ein Alleinstellungsmerkmal?

- **Skalierbarkeit**

Werden die mit den Fördermitteln erarbeiteten Werke und Methoden der Allgemeinheit frei zur Verfügung gestellt? Sind die Ergebnisse auf andere Anwendungen (z. B. Zielgruppen, Branchen) übertragbar?

6. Förderbedingungen

a. Allgemeine Fördervoraussetzungen:

- Verbot der Doppelförderung: Das Projekt, bzw. einzelne Kosten, darf nicht zusätzlich bei Arbeiterkammern anderer Bundesländer eingereicht werden. (Verbot der Doppelförderung)
- Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit: Ein Projekt wird nur gefördert, wenn die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- Befähigung des Förderwerbers/der Förderwerberin: Der/die Förderwerber/in muss in der Lage sein, die Geschäfte im Zusammenhang mit dem Projekt ordnungsgemäß zu führen und er/sie muss über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Vorhabens verfügen. Es darf kein gesetzlicher oder sonstiger in dieser Förderrichtlinie vorgesehener Ausschlussgrund vorliegen. Der/die FörderwerberIn darf sich daher nicht in Insolvenz befinden, nicht von der Ausübung des Gewerbes ausgeschlossen sein und es dürfen insbesondere keine Verurteilungen bzw. Bestrafungen im Sinne des § 13 Abs. 1 oder 2 Gewerbeordnung 1994 vorliegen.
- Ist der/die Förderwerber/in eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von den zu ihrer Vertretung berufenen Organen bzw. beauftragten Personen im Unternehmen erfüllt werden.
- Fließt mehr als 30 Prozent der Fördersumme an einen Dritten (z.B. im Rahmen einer Auftragserteilung), muss dieser der AK Wien bekanntgegeben werden.
- Der/Die FörderungswerberIn hat der AK Wien über Förderungen anderer beihilfenrelevanter öffentlicher Einrichtungen Auskunft zu erteilen.
- Die Mittel anderer öffentlicher Einrichtungen werden im jeweiligen Förderungsfall jedenfalls gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013, sowie Verordnung (EU) Nr.

360/2012 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, ABl. Nr. L 114 vom 26.4.2012 sowie allen weiteren jeweils einschlägigen in Beihilfebestimmungen der Union festgelegten Höchstbeihilfebeträge und Beihilfesätze berücksichtigt.

- Zur Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der FörderwerberIn(-nehmerIn) ist eine Eigenmittelquote von mindestens 8 Prozent nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des letztverfügbaren Jahresberichts oder -abschlusses.

b. Projektstart, maximale Projektlaufzeit

- Bei Antragstellung sind der geplante Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben. Die maximale Projektlaufzeit beträgt 24 Monate und beginnt spätestens sechs Monate nach Förderzusage. Zeitnah zur Förderzusage soll auch der Fördervertrag geschlossen werden, jedenfalls aber innerhalb dieses sechsmonatigen Zeitraums.
- Weicht der tatsächliche Projektstart vom angegebenen Projektstart ab, ist dies der AK Wien ehestmöglich schriftlich mitzuteilen. Eine gewünschte Verlängerung der Projektlaufzeit kann nur nach ausdrücklicher Zustimmung der AK Wien gewährt werden, solange diese 24 Monate nicht überschreitet. Für eine Verlängerung müssen jedenfalls objektiv nachvollziehbare zwingende Gründe vorliegen.
- Der maximale Zeitraum, in dem Kosten anerkannt werden können, erstreckt sich vom beantragten bzw. davon als abweichend gemeldeten Projektstart bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit.

c. Welche Kosten werden gefördert?

Im Rahmen des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien können nur bestimmte Kosten(arten) und Tätigkeiten gefördert werden, die nach dem Tag des Abschlusses des Fördervertrages angefallen sind.

Es sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben, die zur Verwirklichung eines geförderten Projektes getätigt wurden und der Verwirklichung des Projektzieles dienen, förderfähig. Die Projektbezogenheit ist z. B. durch Kommentare auf den Belegen, Beilagen zur Rechnung, entsprechende Zuweisungen im Dienstvertrag und Zeiterfassungen, schriftlich zu dokumentieren und nachzuweisen. Es können nur Kosten anerkannt werden, die anhand von Belegen nachgewiesen werden (siehe dazu den Punkt „Nachweise, Überprüfung und Auszahlung“).

Im Rahmen des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien können folgende Kostenarten gefördert werden:

- **Projektbedingte Personalkosten**
 - Neuanstellungen und Stundenaufstockungen von Teilzeitbeschäftigten
 - Projektbedingte Personalkosten für bereits beschäftigtes Personal
- **Sachkosten, insbesondere:**
 - Entwicklungskosten (Apps, Websites, Plattformen etc.)
 - Beratungskosten (z.B. im Rahmen einer Technologieberatung)
 - Anschaffungskosten für projektbezogene Wirtschaftsgüter
- **Reisekosten**
- **Repräsentationskosten**

Personalkosten

Förderfähige Personalkosten sind die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bruttogehälter und -löhne sowie die darauf bezogenen gesetzlichen Abgaben bzw. die tatsächlichen Bruttogehälter und -löhne, sofern eine Orts- und Betriebsüblichkeit nicht überschritten wird. Personalkosten (oder Anteile von diesen), die bereits anderweitig öffentlich gefördert werden (z. B. über das AMS), können nicht zusätzlich im Rahmen des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien gefördert werden. Förderbare externe Personalkosten oder Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen sind mit maximal EUR 1.500 pro Tag limitiert.

Projektbezogene interne Personalkosten sind, inkl. einem maximalen Gemeinkostenzuschlag von 25 Prozent), zur Gänze förderfähig.

Die voraussichtlich anfallenden projektbedingten Personalkosten sind im Kostenplan des Förderantrags darzustellen.

Aus Vereinfachungsgründen kann die Gesamtarbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigten jährlich pauschal mit 1.720 Stunden angenommen werden und daraus der Personalkostensatz pro Projektstunde ermittelt werden. Bei Teilzeitkräften ist der Stundenteiler aliquot anzupassen. Die förderfähigen Personalkosten ergeben sich dann durch Multiplikation der Personalkosten pro Stunde multipliziert mit den für das Projekt aufgewendeten Leistungsstunden.

Sachkosten

Es werden die direkt projektbezogenen Sachkosten gefördert, das heißt jene Kosten, die dem/der FördernehmerIn aufgrund der Durchführung der geförderten Projekte direkt anfallen. Dabei ist der Projektzusammenhang nachzuweisen. Sofern in den Sachkosten Umsatzsteuer enthalten ist, kann diese nur dann als Teil der Kosten gefördert werden, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht und daher die Umsatzsteuer für den/die FördernehmerIn ein Kostenfaktor geworden ist.

Die voraussichtlich anfallenden projektbedingten Sachkostenpositionen sind im Förderantrag darzustellen.

Kosten für technisch-wissenschaftliche Expertise bzw. Beratung, die wesentlicher Bestandteil des geförderten Projekts sind, sind als Entwicklungskosten förderfähig.

Die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (z. B. Laptops, Smartphones, Büroeinrichtungsgegenstände usw.), die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind, ist nur im Ausmaß der auf die Projektdauer entfallenden Abschreibung förderfähig. Sofern die Anschaffungskosten jedoch weniger als EUR 1000 (ohne allfällige Umsatzsteuer) ausmachen, ist aus Vereinfachungsgründen der Kaufpreis zur Gänze förderfähig und eine Ermittlung der Abschreibung kann entfallen. Wirtschaftsgüter werden bis maximal 10 Prozent der Gesamtkosten des Projekts gefördert.

Reisekosten

Projektbedingte Reisekosten (Diäten, Nächtigungsgelder, Fahrtkosten) sind ausschließlich dann förderfähig, wenn sie nach den steuerlichen Bestimmungen in Österreich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden könnten oder den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift für Bundesbedienstete (RGV) entsprechen. Es sind entsprechende Originalbelege vorzulegen.

Die für Diäten verrechnete Reisezeit muss – bezogen auf das Projekt – sachlich begründet sein (z.B. Dauer einer Veranstaltung) und mit den Reisebelegen korrespondieren. Rechnungsbeträge für private Konsumation sind neben Diäten als Reisekosten nicht anrechenbar.

Die Kosten für die Nutzung eigener Kraftfahrzeuge sind ausschließlich auf Basis des amtlichen Kilometergeldes förderfähig. Der Projektzusammenhang ist mit einem Fahrtenbuch nachzuweisen.

Reisekosten werden bis maximal 10 Prozent der Gesamtkosten des Projektvolumens gefördert, wobei reisende Personen, Reiseziel (Ort), Zweck sowie die Verkehrsmittel anzugeben sind (Taxi und Verpflegung sind von der Förderung ausgeschlossen).

Repräsentationskosten

Ausgaben für das Catering bei Veranstaltungen mit Dritten sind bei förderfähigen Projekten, welche öffentliche Informationen, Vernetzung und Erfahrungsaustausch beinhalten, in angemessenem Ausmaß dann förderfähig, wenn die projektbezogene Notwendigkeit sowie die Angemessenheit der Höhe der Kosten anhand ausreichend detaillierter Belege plausibel begründet werden kann.

Wird eine externe Leistung (z. B. Programmierung von Website oder App) bezogen oder Sachgüter extern beschafft, so müssen von dem/der FörderwerberIn drei Vergleichsangebote eingeholt werden, wenn die Gesamtsumme EUR 5.000 netto übersteigt. Unter diesem Betrag liegende externe Leistungen können ohne Vergleichsangebot beauftragt oder beschafft werden.

Im Rahmen des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien werden folgende Kostenarten NICHT übernommen:

- Kosten für die Erstellung des Förderantrags
- Allgemeine, nicht projektbezogene Unternehmensberatung
- Kalkulatorische Kosten (z. B. kalkulatorische Miete, fiktiver Unternehmerlohn)
- Kosten, welche bereits im Rahmen einer anderen öffentlichen Förderung getragen werden (etwa von Körperschaften öffentlichen Rechts, sonstigen öffentlichen Institutionen, oder auf unionsrechtlicher Grundlage)
- Kosten, insbesondere auch Gemeinkosten (Mietkosten, Stromkosten usw., die dem Projekt nicht zuordenbar sind), die über einen Gemeinkostenzuschlag von 25 Prozent auf interne Personalkosten hinausgehen
- Marketing- und Sponsoringkosten ohne direkten Bezug zum Projekt
- Finanzierungs- und Versicherungskosten
- Steuern (mit Ausnahme von Umsatzsteuern wie vorstehend beschrieben), öffentliche Abgaben und Gebühren
- Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten
- Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten

Kosten, die durch die Teilnahme von bereits beschäftigten MitarbeiterInnen an Fort- und Weiterbildungen im Rahmen des Projekts entstehen, stellen nicht förderbare Aufwände dar.

Kosten, welche erwerbswirtschaftlich orientierten Unternehmen bzw. öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Sitz in Wien unabhängig vom geförderten Projekt angefallen wären, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Eine Kombination mit anderen Förderungen darf nicht zu einer Überförderung, also zur Entgegennahme von Förderungen von über 100 Prozent der gesamten Projektkosten, führen. Die AK Wien behält sich das Recht vor, Informationen über Zu- oder Absagen anderer Fördergeberstellen einzuholen.

Ist ein Eigenanteil erforderlich, muss eine nachvollziehbare Abgrenzung zwischen Kosten, die der/die FörderwerberIn selbst trägt, und Kosten, die die AK Wien durch die Förderung trägt, vorgelegt werden. Die Kosten für bereits beschäftigte MitarbeiterInnen dürfen nur höchstens 50 Prozent des Eigenanteils ausmachen. Projektbedingte Personalaufwendungen für Neuanstellungen und Stundenaufstockungen von Teilzeitbeschäftigten sind von dieser 50-Prozent-Regelung nicht betroffen.

Eine (auch nur vorübergehende) Verwendung der von der AK Wien bereitgestellten Mittel für andere, nicht projektbezogene Leistungen ist untersagt und kann zu einer Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Leistungen führen.

Einnahmen, die im Zuge der Projektumsetzung erzielt werden, reduzieren die förderfähigen Gesamtkosten und sind daher von diesen abzuziehen. Auch für Einnahmen ist eine vollständige Erfassung auf Belegebene und Aufbewahrung aller Belege zur entsprechenden Überprüfung unerlässlich. Sofern der/die Begünstigte aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach Durchführung des Projektes aus der Verwertung der Ergebnisse Einnahmen erzielt, ist dies dem Fördergeber anzuzeigen. Die AK Wien behält sich vor, eine Beteiligung am Gewinn im Ausmaß bis zur Höhe der seinerzeit erhaltenen Förderung einzufordern.

Kosten können nur übernommen werden, wenn diese spätestens ein Jahr nach Anfall belegt und eingereicht werden.

d. Berichte

Fortschrittsberichte

Über den Projektfortschritt ist regelmäßig zu berichten. Dazu sind Berichte zu verfassen, die über folgende Punkte Auskunft geben:

- Grad der Zielerreichung bzw. den Projektfortschritt auf Basis der Arbeitspakete und Meilensteine laut Förderantrag und Kostenplan
- Erläuterung zu Änderungen rund um Projektablauf, ProjektpartnerInnen (KooperationspartnerInnen und externe DrittleisterInnen), sowie Projektkosten.
- Einhaltung des Zeit- und Kostenplans und mögliche Abweichungen
- Geplante nächste Schritte und anstehende Tätigkeiten
- Mögliche Umsetzungsschwierigkeiten und potenzielle Risiken
- Getätigte und unmittelbar bevorstehende Zahlungen

Sämtliche Berichte sind an die AK Wien per Formular am Online-Portal des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien, ggf. auch per E-Mail an digifonds@akwien.at zu übermitteln. Die AK Wien behält sich vor, die Förderung von Projekten, die stark vom Plan abweichen oder über die ihr keine oder nicht den Voraussetzungen entsprechende Fortschrittsberichte vorgelegt werden, vorzeitig zu beenden. Dies geht mit einem Zahlungsstopp einher (siehe dazu den Punkt „*Projektabbruch und Förderstopp*“). Die AK Wien behält sich vor, den/die FördernehmerIn zunächst zum Austausch über den Projektfortschritt einzuladen. Aus diesem Grund sind die Dokumentationsanforderungen gründlich zu beachten und ist bei möglichen Problemen und Unklarheiten unmittelbar der Kontakt mit der AK Wien zu suchen.

Fortschrittsberichte sind nach Projektstart spätestens alle sechs Monate zu legen. Etwaige Abweichungen davon müssen mit der AK Wien vereinbart werden.

Endbericht

Gemeinsam mit der letzten Rechnungslegung ist ein Abschlussbericht innerhalb von drei Monaten nach Projektende per Online-Formular, in besonderen Fällen auch per E-Mail an digifonds@akwien.at zu übermitteln. Dieser besteht aus folgenden Teilen.

- Erster Hauptteil:
 - Der erste Teil beinhaltet die detaillierte Endabrechnung über das Projekt.
 - Der zweite Teil beinhaltet folgende Informationen zum Projekt: Übersicht über das Projekt, die Projektergebnisse im Detail, Details zu etwaigen Abweichungen vom ursprünglichen Konzept, sowie einen Ausblick, wie mit den Ergebnissen bzw. etwaigen entwickelten Tools und Apps weiter umgegangen wird.
 - Der dritte Teil beinhaltet Anschauungsmaterialien über das Projekt und die Projektergebnisse wie beispielsweise Bilder und Grafiken, Videos, Präsentationsfolien, Links zu Online-Medien etc.
- Zweiter Hauptteil:
 - Dieser beinhaltet Informationen zum Wirkungsgrad des Projektes. Die Einzelergebnisse der Projekte werden für eine unabhängige Evaluierung der Gesamtwirkung des Förderprogrammes verwendet.

e. Nachweise, Überprüfung und Auszahlung

Nachweise

Zum Nachweis der Förderfähigkeit der Kosten müssen Belege gesammelt im Rahmen der Zwischen- und Endberichtslegung zur Kontrolle im Original (grundsätzlich in Papierform) sowie in digitaler Form (grundsätzlich per Online-Formular) vorgelegt werden. Rechnungen über Kleinbeträge sind in Sammelrechnungen (mind. EUR 200) vorzulegen.

Für Personal, das ausschließlich für die Durchführung des Projektes neu angestellt wird, reicht als Nachweis für den Projektzusammenhang die Zuweisung im Dienstvertrag bzw. eine aussagekräftige Stellenbeschreibung und entsprechende Zeiterfassung.

Im Falle von bereits beschäftigten oder sonst nicht ausschließlich für das Projekt beschäftigten MitarbeiterInnen müssen die projektbedingten und damit förderfähigen Personalkosten anhand transparenter Zeitaufzeichnungen über die gesamte Arbeitszeit solcher MitarbeiterInnen mit Lohnkonten bzw. einer aussagekräftigen Beschreibung oder einem sonstigen Nachweis belegt werden, inwiefern die Arbeitszeit für das Projekt verwendet wurde. Die Vorlage einer transparenten Zeitaufzeichnung über die gesamte Arbeitszeit ist auch für Personen erforderlich, die sonst nicht verpflichtet sind, Zeitaufzeichnungen zu führen.

Sämtliche Unterlagen und Belege sind unbeschadet sonstiger (längerer) Aufbewahrungsfristen jedenfalls für sieben Jahre nach Ende des Kalenderjahres, in dem

das Projekt beendet wird bzw. ab dem Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der gesamten Förderung (je nachdem welcher Zeitpunkt später ist), aufzubewahren.

Die AK Wien behält sich vor, jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen (z.B. Buchungsunterlagen und Originalbelege) zu nehmen bzw. sich auch vor Ort von der Leistungserbringung zu überzeugen bzw. diese Überprüfung durch von der AK Wien beauftragte Dritte vornehmen zu lassen.

Überprüfung

Ein(e) FördernehmerIn ist verpflichtet der AK Wien die Überprüfung der Einhaltung der Kosten des Projekts und des Zeitplans, des Projektverlaufs, das Controlling der dem Fördervertrag entsprechenden Mittelverwendung und der ordnungsgemäßen Zahlungsabwicklung zu gestatten, wobei die AK Wien berechtigt ist, externe PrüferInnen oder Sachverständige, insbesondere WirtschaftsprüferInnen, zu beauftragen. Die/der FördernehmerIn muss sämtliche für die Überprüfung relevanten Informationen bereitstellen und die Überprüfung - auch vor Ort - ermöglichen.

Auszahlungen

Auszahlungen erfolgen in Teilzahlungen, die in Zusammenhang mit angefallenen, belegbaren Kosten und darstellbarem Projektfortschritt (siehe Punkt „Berichte“) stehen müssen.

Sofern nicht eine in der Mitteilung der Förderentscheidung enthaltene Auflage entgegensteht, kann eine Vorauszahlung abgerufen werden. Diese ist sowohl mit maximal 50 Prozent der Fördersumme als auch mit maximal EUR 20.000 gedeckelt. Ihr Abruf kann frühestens nach dem Erhalt einer schriftlichen Förderzusage und der Erfüllung allfälliger darin enthaltener Auflagen erfolgen.

Weitere Vorschüsse bzw. Vorauszahlungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen, können nach Ansuchen und Bedarf jedoch gewährt werden.

Abrechnungsdetails werden auf der Webseite dargelegt.

f. Nutzungsrechte

Der/die FörderwerberIn ist verpflichtet, bei allen Publikationen und öffentlichen Darstellungen, die mit dem geförderten Projekt bzw. der geförderten Einrichtung im Zusammenhang stehen, auf die Förderung durch die AK Wien hinzuweisen und der AK Wien je ein Exemplar sämtlicher Publikationen (z. B. Plakate, Programme, Folder), die mit dem geförderten Projekt bzw. der geförderten Einrichtung im Zusammenhang stehen, als Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

Mit der Einreichung übertragen FörderwerberInnen der AK Wien das Recht, über das eingereichte Projekt, die Ergebnisse und die Tatsache der Förderung uneingeschränkt in

Wort, Bild, Ton oder auf sonstige Weise intern und extern zu kommunizieren; ausgenommen davon sind Betriebsgeheimnisse und andere wettbewerbsrelevante Informationen.

Auch verpflichten sich der/die FörderwerberIn im Fall der Förderung, der AK Wien in angemessenem Ausmaß Materialien für ihre Öffentlichkeitsarbeit bereit zu stellen und für etwaige Medienanfragen zur Verfügung zu stehen. Der Endbericht darf von der AK Wien für Kommunikation verwertet werden, soweit Berichtsteile nicht ausdrücklich als vertraulich markiert sind. Übergebene Materialien dürfen nicht die Rechte Dritter verletzen (z. B. UrheberInnenrechte) und nicht gegen geltende Datenschutzbestimmungen verstoßen.

g. Projektabbruch, Zahlungsstopp und Rückforderung

Sollten Projekte nicht, oder nur mit starker Zeitüberschreitung fertiggestellt werden können, behält sich die AK Wien einen vorzeitigen Abbruch des Projekts vor. Dies löst einen Zahlungsstopp aus.

Zu Unrecht bezogene Leistungen können gegebenenfalls zurückgefordert werden. Aus diesen Gründen ist ein regelmäßiger Austausch mit MitarbeiterInnen der AK Wien wesentlich. Jede Abweichung vom vordefinierten Zeit- und Kostenplan muss zeitnah bekannt gegeben werden, um eine erfolgreiche Projektumsetzung sicherzustellen. Die Rückforderung kann – sofern gesetzlich nichts Anderes vorgesehen ist – bis zum Ende der Behaltefrist von Belegen erfolgen.

Sollte es zu Betrugsversuchen kommen, behält sich die AK Wien vor, gerichtlich dagegen vorzugehen.

Rückforderungsgründe

Der/die FörderwerberIn ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der AK Wien – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen, insbesondere wenn

- Organe oder Beauftragte der AK Wien von dem/r Förderwerber/in über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind
- von dem/der FörderwerberIn vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Förderrichtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden

- einer Einladung der AK Wien zum Austausch über den Projektfortschritt nicht Folge geleistet wird
- der/die FörderwerberIn nicht aus eigener Initiative - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Projekts verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde
- der/die FörderwerberIn vorgesehene Kontroll- und Überprüfungsmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist
- die Förderungsmittel von dem/der FörderwerberIn ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind
- die Leistung vom dem/der FörderwerberIn nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- vom/von der FörderwerberIn das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde
- die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen insbesondere jene des Betriebs- und Arbeitsverfassungsrechts, des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsruhegesetzes, Gleichbehandlungsgesetzes oder des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes nicht beachtet wurden
- dem/der FörderwerberIn obliegende Publizitätsmaßnahmen (siehe Punkt „Nutzungsrecht“) nicht durchgeführt bzw. ermöglicht werden
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird
- sonstige Fördervoraussetzungen (z. B. das Verbot von Doppelförderungen), Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzweckes sichern sollen, vom/von der FörderwerberIn nicht eingehalten wurden

Ausmaß der Rückforderung

Das Ausmaß der Rückforderung, der Einbehalt der zugesagten Förderung oder die Sanktion tragen dem Umstand Rechnung, dass der Fördervertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes zu berücksichtigen. Der/die Förderwerber/In muss grundsätzlich damit rechnen, dass in den oben angeführten Fällen die gesamte gewährte Förderung zurückzahlen ist. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes (dazu zählt die Vorlage falscher Nachweise, die wissentliche Angabe von falschen Tatsachen u.a.) wird gegen den/die Förderwerber/in zusätzlich zur gänzlichen Rückforderung bzw. Einbehalt der zugesicherten Förderung eine Anzeige erstattet.

Ein Rechtsanspruch auf einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf die Rückzahlung besteht nicht.

Im Falle eines Vertragsbeitritts oder einer Rechtsnachfolge können Rückforderungen gleichermaßen gegen den/die vorherige/n und nachfolgende/n FörderwerberIn geltend gemacht werden, unabhängig davon, wer den Verstoß gesetzt hat.

7. Datenschutz

Die AK Wien verarbeitet personenbezogene Daten der FörderwerberInnen und FördernehmerInnen, die im Zusammenhang mit der Förderung bereitgestellt wurden, zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen
- Zum Abschluss des Fördervertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Fördervertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Fördervoraussetzungen
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO und damit die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO und damit die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die AK Wien wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art. 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weitere Hinweise gibt es unter: wien.arbeiterkammer.at/Datenschutz

8. Rechtsgrundlagen und Gerichtsstand

Dieser Förderrichtlinie liegen der Beschluss der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer vom 21. 6. 2018 über das Zukunftsprogramm der Arbeiterkammern 2019-2023 zugrunde.

Bei den Förderungen nach dieser Richtlinie handelt es sich um Zuschüsse gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. 12. 2013 bzw. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-

Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, ABl. Nr. L 114 vom 26. 4. 2012.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.



Kontakt

Büro für digitale Agenden der AK Wien

Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

E-Mail: digifonds@akwien.at

wien.ak.at/digifonds

Telefon: 01 50165 12856

Digifonds

